

Die Antragstellung ist unter Verwendung des vorgeschriebenen aktuellen Antragsformulars und des Formulars der Fachunternehmererklärung vorzunehmen. Dem Antrag sind weitere Nachweise (z. B. Rechnung) beizufügen.

Im Rahmen der Innovationsförderung werden besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert, wie zum Beispiel

- ▶ große Solarkollektoranlagen (20-40 qm)
- ▶ Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- ▶ besonders effiziente Wärmepumpen. Für die Innovationsförderung gilt zum Teil ein besonderes Antragsverfahren.

**Hinweis:** Für freiberufliche und gewerbliche Antragsteller kommt das Förderprogramm erst mit dem Tag der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zur Anwendung.

#### **Ansprechpartner**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referate 433/434/435  
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn  
Telefon: 06196 908-625

#### **Weitere Informationen**

z. B. zu den Richtlinien oder Formularen sind unter [www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare\\_energien/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html) zu finden bzw. unter E-Mail: [solar@bafa.bund.de](mailto:solar@bafa.bund.de) zu erfragen.

#### **Impressum**

##### **Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn  
Tel.: 06196 908-0  
Fax: 06196 908-800  
E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

##### **Gestaltung und Produktion**

PRpetuum GmbH, München

##### **Bildnachweis**

DIGITALstock, BMWi

##### **Druck**

Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG, Baden-Baden

##### **Stand**

Januar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Erneuerbare Energien

## **Marktanreizprogramm**

zur Förderung von Maßnahmen  
zur Nutzung erneuerbarer Energien im  
Wärmemarkt

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen des Marktanzreizprogramms nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Ab 2008 wird die Förderung für erneuerbare Energien im Wärmemarkt mit neuen Schwerpunkten als Teil des integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung fortgesetzt und auf neue Fördertatbestände ausgeweitet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bezuschusst im Rahmen der Basisförderung die Errichtung und Erweiterung von:

- ▶ **Solarkollektoranlagen** bis 40 qm Bruttokollektorfläche, *Zuschuss: bis zu 105 Euro je Quadratmeter Bruttokollektorfläche, mindestens 410 Euro je Anlage*
- ▶ Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 qm Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina,
- ▶ automatisch beschickten **Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse** für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung, *Zuschuss z.B. für Pelletkessel mindestens 2 000 Euro*

- ▶ handbeschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung von 15 bis 50 kW Nennwärmeleistung (**Scheitholzvergaserkessel**), *Zuschuss von 1 125 Euro je Anlage*

- ▶ **effizienten Wärmepumpen**. Der Zuschuss ist vom Anlagentyp (Wasser, Luft oder Sole) und von der Gebäudeart (Neubau oder Modernisierung) abhängig und kann pro Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche 5, 10 oder 20 Euro betragen.

Neu an der aktuellen Förderung ist auch ein **Bonus-system**, das für deutlich höhere Förderbeträge sorgen kann.

- ▶ **Kesseltauschbonus**: Die Errichtung einer Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung wird zusätzlich mit einem Bonus von 750 Euro gefördert, sofern gleichzeitig mit der Errichtung der Solarkollektoranlage der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik (Öl, Gas) durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt wird.

- ▶ **Regenerativer Kombinationsbonus**: Zusätzlich zu der Basisförderung für eine Solaranlage (s. o.) kann ein Bonus von 750 Euro gewährt werden, sofern gleichzeitig mit einer Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine Wärmepumpenanlage errichtet wird.

- ▶ **Effizienzbonus**: Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus für ein besonders gut gedämmtes Gebäudes ist, dass eine Solaranlage auf einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Primärenergiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nachgewiesen wird .

Die Basisförderung kann sich dadurch um bis zu 100 % erhöhen.

- ▶ **Bonus für besonders effiziente Solarkollektorpumpen**: Wird gleichzeitig mit der Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage eine besonders effiziente Solarkollektorpumpe eingebaut, so kann pro Pumpe ein Bonus von 50 Euro gewährt werden.

- ▶ **Umwälzpumpenbonus**: Wird gleichzeitig mit der Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder Biomasseanlage eine besonders effiziente Umwälzpumpe (Energielabel Klasse A) eingebaut, so kann pro Heizungsanlage ein Bonus von 200 Euro bewilligt werden.

- ▶ **Antragsverfahren**: Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Förderfähig sind Vorhaben, die ab dem 16. Oktober 2006 begonnen wurden (Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages) und zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt sind. Es wird den Antragstellern empfohlen, sich bei Auswahl der Anlage zu informieren, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Förderrichtlinie erfüllt. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des BAFA.



### Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: Februar 2010

Maßnahme	Förderung		Kesseltauschbonus <sup>1)</sup>	Kombinationsbonus <sup>4)</sup>	Effizienzbonus <sup>5)</sup>	Umwälzpumpenbonus <sup>6)</sup>	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung <sup>7)</sup> im Gebäudebestand	Innovationsförderung <sup>7)</sup> im Neubau
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau							
... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	60 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mindestens 410 €	45 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mindestens 307.50 €	-	-	-	-	-	210 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	157,50 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	105 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	78,75 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	210 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	157,50 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>3)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	105 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> + 45 € pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>	78,75 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> + 33,75 € pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>	400 €	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basisförderung, Stufe 2: 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	50 € je Pumpe	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	105 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	105 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	210 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	210 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	105 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	78,75 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	210 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	157,50 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Umwälzpumpenbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 17. Februar 2010.

1) Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und ist bis zum 30.12.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

2) Bei Flachkollektoren: Mind. 9 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 40 l/m<sup>2</sup> Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 50 l/m<sup>2</sup> Pufferspeicher.

3) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche erforderlich.

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

5) Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Weiteres ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

6) Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

7) Mindestkollektorfläche 20 m<sup>2</sup>, maximale Kollektorfläche 40 m<sup>2</sup>. Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 17.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.

### Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: Februar 2010

Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kombinationsbonus <sup>2)</sup>	Effizienzbonus <sup>3)</sup>	Umwälzpumpenbonus <sup>4)</sup>	Innovationsförderung <sup>5)</sup>
<b>Luftgeführter Pelletofen</b> 5 kW bis max. 100 kW	5-100 kW: 500 € <sup>1)</sup>	5-100 kW: 375 € <sup>1)</sup>				-
<b>Pelletofen mit Wassertasche</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €	27 €/kW, mind. 750 €				
<b>Pelletkessel</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	27 €/kW, mind. 1500 €				
<b>Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	27 €/kW, mind. 1875 €	750 €	<b>Stufe 1:</b> 0,5 x Basisförderung, <b>Stufe 2:</b> 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	500 € je Maßnahme
<b>Holz hackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage	pauschal 750 € je Anlage				
<b>Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l /kW</b> 15 kW bis max. 50 kW	pauschal 1125 € je Anlage	pauschal 843,75 € je Anlage				

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 17. Februar 2010.

1) Ab dem 01.07.2009 beträgt die Basisförderung höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten.

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Weiteres ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

4) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Wärmepumpe, Stand: Februar 2010**

Maßnahme	Förderung						
	Gebäudebestand	Neubau (Bauantrag/Bauanzeige gestellt vor dem 01.01.2009)	Neubau (Bauantrag/Bauanzeige gestellt nach dem 31.12.2008)	Kombinationsbonus <sup>1)</sup>	Effizienzbonus <sup>2)</sup>	Umwälzpumpen- bonus <sup>3)</sup>	
Basisförderung	Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,2 / 1,2 elektr. betrieben: JAZ ≥ 3,3 / 3,5 (Bestand / Neubau)	gasbetrieben: 20 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 10 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 10 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 5 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 7,50 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 3,75 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basis- förderung, Stufe 2: 1 x Basis- förderung	200 € je Heizungs- anlage
	Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,7 / 4,0 (Bestand / Neubau)	20 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	10 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	7,50 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche			
Innovations- förderung <sup>4)</sup>	Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 4,5 / 4,7 (Bestand / Neubau)	gasbetrieben: 30 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 15 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 15 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 7,50 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche		-	-	200 € je Heizungs- anlage
	Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 4,5 / 4,7 (Bestand / Neubau)	30 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche	15 €/m <sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche		-	-	

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung geringere Fördersätze gewährt. Außerdem hängt die Höhe der Förderung davon ab, wann ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.

Die Basisförderung ist auf Höchstförderbeträge begrenzt, siehe Übersicht auf Seite 2.

Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Bei der Innovationsförderung kann zusätzlich nur der Umwälzpumpenbonus gewährt werden. Die Innovationsförderung für die Wärmepumpe ist nicht mit dem Effizienzbonus für eine Solarkollektoranlage kumulierbar.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 17. Februar 2010.

1) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

2) Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Weiteres ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

3) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

4) Die Innovationsförderung wird ab 22.02.2010 (Tag der Antragstellung) nur für Wärmepumpen gewährt, bei denen der COP-Wert mindestens 4,7 beträgt und dies mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Höchstförderbeträge in der Basisförderung effizienter Wärmepumpen, Stand: Februar 2010

Wohngebäude	Anzahl der Wohneinheiten					
	1	2	3	4	5	jede weitere
Gebäudebestand	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €	jeweils +300 €
Neubau vor 01.01.2009 <sup>1)</sup>	1.200 €	1.800 €	2.400 €	2.700 €	3.000 € <sup>2)</sup>	-
Neubau nach 31.12.2008 <sup>1)</sup>	900 €	1.350 €	1.800 €	2.025 €	2.250 € <sup>2)</sup>	-

Nichtwohngebäude	
Gebäudebestand	6.000 €
Neubau vor 01.01.2009 <sup>1)</sup>	3.000 €
Neubau nach 31.12.2008 <sup>1)</sup>	2.250 €

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 17. Februar 2010.

<sup>1)</sup> Maßgeblich ist das Datum, an dem der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige erstattet wurde.

<sup>2)</sup> Dies entspricht der maximal möglichen Basisförderung. Eine höhere Basisförderung ist nicht möglich.

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50 % der entsprechenden Höchstförderbeträge.

**Innovationsförderung:** Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen für die Innovationsförderung erhöht sich der maßgebliche Höchstförderbetrag um 50 %.

## Stufenübersicht Effizienzbonus, Stand Februar 2010

Eingang des Antrags	Stufe	Wohngebäude mit Baugenehmigungsdatum vor 1995	Wohngebäude mit Baugenehmigungsdatum nach 1994
bis einschließlich 30.06.2010	1	Gebäudehülle überschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um nicht mehr als 15 %	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um mind. 15 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um mind. 15 %	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um mind. 30 %
ab 01.07.2010	1	Gebäudehülle erfüllt den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um mind. 30 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um mind. 30 %	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen $H_T$ -Wert nach EnEV 2009 um mind. 45 %

Auszug aus den Förderrichtlinien:

11.1 Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

11.2 Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung)

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um nicht mehr als 15% überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 15% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 15% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten

und ab dem 01.07.2010 (Tag der Antragstellung)

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 30% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 45% unterschreiten.

11.3 Die Systemeinbindung soll nach Maßgabe des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs erfolgen.

Der Effizienzbonus wird nur dann gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.